



Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz  
Association suisse des réalisateurs-trices et scénaristes  
Associazione svizzera regia e sceneggiatura film  
Associazion svizra reschia e scenari da film

## Verbandsreglement zu Entschädigungen und Spesen ab 1.7.2023

### Entschädigungen

- **Bezugsberechtigt** sind nur Personen, die vom Verband für bestimmte Aufgaben beauftragt bzw. delegiert wurden.
- **Halbtägige Sitzungen (3 – 5h)** werden pauschal wie folgt vergütet: CHF 180.- (bisher CHF 170.-) am Wohnort / CHF 210.- (bisher CHF 200.-) Anfahrt über 50min / CHF 270.- andere Sprachregion. Für ARF/FDS-Vorstandssitzungen zusätzlich CHF 50.- Handlungskosten.
- **Ganztägige Sitzungen (länger als 5h)** werden pauschal vergütet: CHF 320.- (bisher CHF 300.-) am Wohnort / CHF 350.- (bisher CHF 330.-) Anfahrt über 50min / CHF 400.- andere Sprachregion.
- Das Studieren von Vorstandsunterlagen oder sonstigen Sitzungsunterlagen ist in der Sitzungspauschale inbegriffen und wird nicht separat entschädigt.
- Das Sekretariat **berichtet quartalsweise** über die betreffenden Konten (4301 Grundlagen und 4320 Projekte). Falls sich grössere Budgetüberschreitungen abzeichnen, sind vom Vorstand Sofortmassnahmen zu treffen (Verkleinerung Delegationen, Priorisierung von Aufgaben, etc.). Zur Orientierung werden die Spesenabrechnungen quartalsweise auf der Dropbox kommuniziert.
- Die Teilnahme an der **ARF/FDS-Vorstandsretraite** wird mit einer Halbtags-Sitzungspauschale pro Tag vergütet, wenn sie an zwei Tagen stattfindet. Wenn sie nur an einem Tag abgehalten wird, ist die Vergütung eine Tagespauschale.
- Die Teilnahme an der **FERA / FSE-GV oder FERA / FSE-Workshops** wird mit insgesamt 1.5 Tagen Sitzungspauschale vergütet. Damit sind sämtliche Unkosten abgedeckt, mit Ausnahme An- und Abreise, welche der ARF/FDS übernimmt.
- Die Teilnahme an der **ARF/FDS-Generalversammlung** wird als Teil der ehrenamtlichen Tätigkeit angesehen und nicht vergütet; Vorstandsmitglieder erhalten die Reisekosten zurückerstattet.
- Die Teilnahme an **Informationsveranstaltungen oder Events** (Bsp. Schweizer Filmpreis, Festivals-Apéros, SRF-Infoveranstaltungen) ohne aktive Beteiligung wird als Teil der ehrenamtlichen Tätigkeit angesehen und nicht mit einem Sitzungsgeld entschädigt. In begründeten Einzelfällen kann zu Handen des Vorstandes ein Antrag auf Entschädigung gestellt werden. Die Fahrspesen werden vergütet.
- Aktive **Interessengruppen** des ARF/FDS haben pro Jahr einen fixen Betrag (CHF 2'000 bzw. CHF 3'000) für Veranstaltungen oder sonstige Aktivitäten zur Verfügung. Benötigen sie einen höheren Betrag, muss bis zum 30. November des Vorjahres ein entsprechender Antrag mit Budget an den Vorstand gestellt werden.
- Wird im Auftrag des ARF/FDS an Sitzungen eines **externen Gremiums** teilgenommen und wird diese Teilnahme vom externen Gremium nicht entschädigt, entscheidet der Vorstand fallweise grundsätzlich über eine Entschädigung (auf Basis dieses Spesenreglements).
- Für vom Vorstand an Vorstandsmitglieder erteilte, klar umrissene **Arbeitsaufträge** kann eine Entschädigung CHF 45.- (bisher CHF 42.-) pro Stunde verrechnet werden. Ebenso für die Mitarbeit in Projekten im Rahmen eines vorgängig eingereichten und bewilligten Projektbudgets.
- Weiter können Vorstandsmitglieder für Arbeiten, die ein ehrenamtliches Engagement überschreiten, zu Handen des Vorstandes einen Antrag für Vergütung stellen, auch im Nachhinein.



## Spesen

- Reisekosten (in der Schweiz, Bahnhof zu Bahnhof) werden auf der Basis Halbtax 2. Klasse zurückerstattet (gegen Vorweisen der Fahrkarten).
- Für Vorstandssitzungen und die GV werden die Reisekosten pauschal vergütet (Distanzentschädigung auf Basis SBB, 2. Klasse, Halbtax). Dabei spielt es keine Rolle, wie die Reise erfolgt (ÖV, Auto).
- Ist eine Reise und/oder eine Übernachtung explizit und ausschliesslich für eine vom ARF/FDS delegierte Arbeit notwendig, übernimmt der ARF/FDS die Kosten (nach Abgabe der entsprechenden Quittungen).

## Pauschale Präsidium und Vizepräsidium

Das Präsidium und das Vizepräsidium erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung. Damit sind beim Präsidium 28 Stunden Arbeitsaufwand pro Monat abgegolten und beim Vizepräsidium 16 Stunden Arbeitsaufwand pro Monat. Was darüber hinausgeht und nicht unter ehrenamtliche Tätigkeit fällt, kann in Rechnung gestellt werden.

Bei Unselbständigerwerbenden zahlt der Verband auf die jährliche Entschädigung die AHV-Beiträge.

Entschädigung Präsident:in pro Jahr	CHF 16'692.- (bisher CHF 15'600.-)
Plus 20 % Sozialleistungen (wenn selbstständig)	CHF 3'338.- (bisher CHF 3'120.-)
Plus Handlungskosten (unter Kto. 4110 verbuchen)	CHF 1'800.-
<b>Total Entschädigung pro Jahr</b>	<b>CHF 21'830.- (bisher CHF 20'520.-)</b>

Co-Präsidium: Wird das Präsidium auf zwei Personen aufgeteilt, beträgt die Entschädigung pro Person CHF 11'684.- (bisher CHF 10'920.-) plus 20% Sozialleistungen von je CHF 2'337.- (bisher CHF 2'184.-). Es erhalten beide die vollen Handlungskosten. Damit ist ein Arbeitsaufwand von 20 Stunden pro Monat und Person abgegolten.

Entschädigung Vizepräsident:in pro Jahr	CHF 9'202.- (bisher CHF 8'600.-)
Plus 20 % Sozialleistungen (wenn selbstständig)	CHF 1'840.- (bisher CHF 1'720.-)
Plus Handlungskosten (unter Kto. 4110 verbuchen)	CHF 1'200.-
<b>Total Entschädigung pro Jahr</b>	<b>CHF 12'242.- (bisher CHF 11'520.-)</b>

Co-Vizepräsidium: Wird das Vizepräsidium auf zwei Personen aufgeteilt, beträgt die Entschädigung pro Person CHF 6'441.- (bisher CHF 6'020.-) plus 20% Sozialleistungen von je CHF 1'288.- (bisher CHF 1'204.-). Es erhalten beide die vollen Handlungskosten.

Damit ist ein Arbeitsaufwand von 11 Stunden pro Monat/Person abgegolten.

Die Handlungskostenpauschale schliesst beim Präsidium die einzelnen separaten Sitzungshandlungskosten ein.

## «BeisitzerInnen» (in Kommissionen, Arbeitsgruppen, Veranstaltungen, etc.)

Aktive Beisitzer:innen können Reise- und Verpflegungsspesen entsprechen denjenigen der Vorstandsmitglieder abrechnen, falls die Beisitzer:innen nicht durch die entsprechende Organisation entschädigt werden. Über Sitzungsentschädigungen entscheidet der Vorstand fallweise grundsätzlich.

*Änderungen beschlossen an ARF/FDS-Vorstandssitzung vom 18. April 2023, teilrevidiert anlässlich der GV vom 13.5.2023. Gültig ab dem 1. Juli 2023.*